



I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen - soweit sie nicht in der gesamten Bestellung festgelegt sind - gelten nicht.
Der Auftragnehmer sichert alle in seiner Werbung oder in seinem Angebot dargestellten und zugesicherten Eigenschaften (Hard-, Softwarebezug eingeschlossen) umfänglich zu! Nach Bestätigung des Auftrages gelten diese als verbindlich zugesichert!

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen und sämtlichen Hard-, Softwareeigenschaften jeglicher Art und Form.
2. Bestellsannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir es ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. für alle in der Bestellung zugesicherten Softwareeigenschaften haftet umfänglich der Auftragnehmer. Er verpflichtet sich umfänglich zur Gewährleistung über 1 Jahr.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Lieferung / Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch Protokoll gemäß Pflichtenheft/ Auftrag mit Änderungen.

IV. Lieferung/Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.
4. Bei Lieferungen von Hard-, und Software, (Projekte oder Programme jeglicher Art und Form) sind alle erforderlichen Dokumentationen, Quellcode, Strukturlisten, Codschlüssel, Verwaltungszugänge Programmeigenschaften ohne Einschränkung dokumentiert auf Datenträgern oder anderen Programmträgern jeglicher Art und Form, SAILER BD zu liefern und oder bereitzustellen. Urheberrechte bleiben ausgeschlossen. Nach vollständiger Abnahme und Übergabe an SAILER BD (in schriftlicher Form) gilt die Lieferung von SAILER BD als angenommen und zur Bezahlung freigegeben.
Dies gilt auch im Falle von Teillieferungen (Hard-, Software) jeglicher Art und Form.

V. Lieferung / Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Päckzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung; Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht;Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen.
2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
3. Hard-, und Software Dokumentationen sind geschützt verpackt und bezeichnet zu Liefer-. Bei Zugängen zu anderen Programmen, sind Codschlüssel oder dazu notwendigen Eigenschaften zu deren Verwaltung, in gesichertem Dokument zu liefern. SAILER BD werden uneingeschränkt die Zugriffrechte dokumentiert und bereitgestellt. Diese Bedingungen (auch IV Punkt 4.) sind fester Bestandteil des Auftrages oder der Bestellung. Sondervereinbarungen schriftlich vereinbart ausgenommen.

VI. Preise

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:
 - bis zu 14 Tagen abzüglich 2% Skonto
 - bis zu 30 Tagen netto.
2. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
3. Bei Begründung des Zahlungsverzuges kann der Zugang einer Rechnung oder anderen Zahlungsaufstellungen nicht durch den Empfang der Kaufsache ersetzt werden.

VIII Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
2. Der Besteller hat die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel hin zu untersuchen; die Rüge dazu ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferant zugeht. Kann der Lieferant Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen nicht beseitigen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung der Mängelbeseitigung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt umfänglich der Lieferant!
3. Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 12 Monaten nach Lieferung und Abnahme.
4. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten für Ansprüche, Rechte und Gewährleistung die gesetzlichen Bestimmungen.

IX. Produzentenhaftung

Für Fehler an der Ware, eingeschlossen Hard-, und Softwarefehler die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar und umfänglich jedem anderen Besteller gegenüber, nach dem Gesetz haften würde.
Der Besteller haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
Jegliche Art/Übergabe von vertraulich gezeichneten Dokumenten SAILER-BD für Informationen, geht der Empfänger mit Empfang ohne Widerruf eine beiderseitige Vereinbarung zur Geheimhaltung ein, er haftet in Folge umfänglich für alle Folgen bei Verletzung daraus, er verpflichtet sich umfänglich zum Schadensersatz gem. den Patentgesetzen, welche hier Anwendung finden.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XII. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestelltes Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, eingebunden alle Arten von Patentrechte.

XIV. Allgemeine Bestimmungen /Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Im Weiteren findet die salvatorische Klausel Anwendung.
2. Erfüllungsort ist Kempten. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden. es gilt deutsches Recht!
3. Bei Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Kempten



(Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Die Nachbesserungsfrist beträgt mindestens 14 Tage nach Übergabe und erfolgter Prüfung durch den Besteller.

b) Natürlicher Verschleiß als auch Bedienungsfehler sind in jedem Falle von der Gewährleistung ausgeschlossen. Eingriffe jeder Art in Geräte nach der Übernahme durch den Besteller, heben eine kostenfreie Behebung des Schadens durch den Lieferanten aus. Gleiches gilt bei Hard-, und/oder Softwareeingriffe oder Veränderungen an Systemen oder Systemkomponenten. Für nach Atex zertifizierte Komponenten, kommen die Vorschriften der mitgelieferten Handbücher bzw. Anleitungen und Konformitätsbescheinigungen, zur Anwendung.

2. Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des groben Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucher Kreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter, haben auf unser Eigentum hinzuweisen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

X. Haftung aus Delikt

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes innerhalb von 20 Tagen beim Lieferanten eingehend, zur Zahlung fällig.

2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.

3. Verzugszinsen berechnen wir mit 10,5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Verzugszinsen werden fällig, wenn der Besteller das Zahlungsziel von 20 Tagen, vorsätzlich durch falsche oder keine Angabe von Gründen überzieht.

4. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Kempten im Allgäu

2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt deutsches Recht!

XIII. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleiben die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt, Im Weiteren findet die salvatorische Klausel Anwendung.
AGB SAILER BD Januar 2022

I. Auftrag und Annahme

Der Besteller ist drei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Ware, die nicht vorrätig ist, sind wir berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Auftragserteilung die Annahme abzulehnen. Sonderanfertigungen, Dienst-, und Serviceleistungen bedürfen einer Individualvereinbarung und dazu schriftlichen Bestätigung.

II. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

3. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

4. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

III. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Bei Sonderanfertigung sind Abweichungen von der bestellten Menge $\pm 10\%$ zulässig und zumutbar.

2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

IV. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt oder anderweitigen Gründen von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, weiter 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Stornokosten liegen ohne Vereinbarung bei 70 % v. Auftragswert.

V. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

VI. Abnahme und Gefahrenübergang

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe durch uns in frei wählbarer Art für Versand und Zustellung. Der Besteller hat die Liefergegenstände innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, Abnahmeprotokoll oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort auf Mängel zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, uns Mängel anzuzeigen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert. Es gelten Lizenzvertragsbestimmungen der SAILER BD zu den AGBs. Bleibt der Besteller mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht bereit oder imstande ist.

Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes bereits an den Versandbeauftragten oder Abholer auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung ebenfalls auf den Besteller über.

VII. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

VIII. Gewährleistung

1. Wir übernehmen in der folgenden Weise nach erfolgter Ab-, oder Übernahme des Auftrages durch den Besteller, die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen: Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen (Fehlschlagen der Nachbesserung) oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung

Gültig im Rahmen der AGBs SAILER BD externer Beauftragungen und Kontakten.

Vereinbarung



über

"**Vertraulichkeit und Geheimhaltung**"

zwischen

SAILER Business Development D87474 - Buchenberg

und

Firmen bzw. Kooperationspartner

Betreff: Produktlinien der SAILER BD

Anwendung / Marktsegment von SAILER BD

Es wird darauf hingewiesen dass in diesem Zusammenhang bereits Schutzrechte Anmeldungen durch die SAILER BD eingereicht wurden!

Die vorerwähnten und unterzeichneten Parteien zeigen an Gesprächen und Verhandlungen über eine Zusammenarbeit festes Interesse, zu deren Durchführung es der Geheimhaltung über Anwendung, Markt und der Lösungsidee dazu, bedarf. Die Partner kommen daher wie folgt überein:

Gegenstand dieser Vereinbarung sind alle Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen und Aufzeichnungen, mündliche Mitteilungen, Kundenpotentiale über alle genannten gemeinsamen Vorhaben, Projekte und Planungen über diese Produkte und Produktentwicklungen, Produktprogramme, Software, Hardware, Anlagen, Verfahren, Spezifikationen, Design, Firmen und Adressen deren Daten und sonstige Informationen darüber, dessen Weitergabe an den Partner nach eigenem Ermessen für die Gespräche und Verhandlungen als notwendig erachtet werden.

Dies gilt auch für Produkte, Projekte, Pläne, Dokumentationen, Markterkenntnisse, Software und Teile daraus, deren Einzelelemente Stand der Technik sind, jedoch in der vorgelegten Form und Kombination bisher in diesem dafür anwendungsbezogenen Markt ungebräuchlich waren, oder anderweitig Urheberrechtlich genutzt wurden.

Jeder Partner verpflichtet sich, die vom anderen oder von den anderen Partnern dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und Dokumentationen die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, oder damit im Zusammenhang stehen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen und dieselbe Verpflichtung seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Beratern aufzuerlegen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung tätig sind, oder dazu herangezogen werden.

Die gegenseitige Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung über 3 Jahre weiter, insbesondere für mögliche und bereits lfd. Schutzrechtsanmeldungen für genannte Verfahren und Marktanwendungen.

Jeder Partner verpflichtet sich, die während dieser Vereinbarung vom anderen oder den anderen Partnern erhaltenen Informationen und Dokumente sowie das erhaltene Know-how nicht zum Nachteil des oder der anderen Partner und nicht zum einseitigen Nutzen und Vorteil nach dem Abschluss dieser Vereinbarung selbst oder über Dritte zu nutzen.

Die gegebenen Informationen bleiben im Eigentum desjenigen, der sie erstellt hat. Ausgehändigte Unterlagen in jeglicher Form, etwaige Projektbeschreibungen, Marktangaben, Marktmodelle, Anwendungen, Muster, Software Hardware oder Notizen sind spätestens nach Beendigung dieser Vereinbarung bzw. des Projekts ohne Einbehaltung von Vervielfältigungen und Nachbildungen unaufgefordert vollständig zurückzugeben. Jeglicher Missbrauch, auch nach Beendigung der Vereinbarung kann bei Verletzung mit Schadenersatzansprüchen belegt werden. Der Partner erkennt ohne Einschränkung alle bereits bestehenden Patente oder Schutzrechte von Sailer BD wie bei Vereinbarungsabschluss vorliegend, an.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Informationen, die einem Partner vor Offenlegung nachweislich bereits bekannt waren oder von Dritten nachweislich rechtmäßig erlangt wurden.

Diese Vertraulichkeit gilt im Rahmen der AGBs von **SAILER BD** mit Partner als angenommen, wird dazu nicht abweichend anders vereinbart.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kempten/ Allgäu, es gilt deutsches Recht!

SAILER BD Business Development 87474 Buchenberg Januar 2022
Geschäftsführung

Software - Lizenzvertrag

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der auf den Datenträger (SAILER BD) aufgezeichneten Software-Computerprogramme, die Programmbeschreibung, Anwendung und das Passwort (im Folgenden als Software bezeichnet).

Mit der Übernahme und Installation der **SAILER BD - Software** erklärt der Anwender implizit sein Einverständnis mit dem Lizenzvertrag. Die Lizenz gilt als erteilt, wenn die Übergabe erfolgt ist, und ist erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages nach der Frist von 10 Tagen. Von SAILER BD entwickelte Software bleibt umfänglich in dessen Urheberrecht, auch bei Auftrags und Projektentwicklungen durch SAILER BD. Die Software gilt durch eine Abnahme-, oder Übernahmeerklärung mit dem Nutzer als abgenommen. Darüber hinaus anfallende Ergänzungen oder Änderungen, werden nach den allgemein gültigen AGBs der SAILER BD kostenpflichtig abgewickelt.

2. Umfang der Benutzung

SAILER BD erteilt dem Lizenznehmer das Recht, die gelieferte Software auf einem beliebigen Rechner ausschließlich nur für sich selbst zu nutzen. Die Software darf aber zu jedem Zeitpunkt immer nur von einer Person oder auf einem Rechner genutzt werden, niemals gleichzeitig auf zwei oder mehreren Rechnern, gleich ob durch dieselbe oder verschiedene Personen.

Bei Erwerb einer Netzwerk- Version darf die Software einmal im Netzwerk installiert werden. Die Software darf dann an allen mit dem Netzwerk verbundenen Rechnern genutzt werden.

Jegliche andere Art der Nutzung ist nicht erlaubt.

3. Unzulässige Nutzung

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Gemäß UrhG dürfen ohne Zustimmung von SAILER BD weder die Programme, noch die Dokumentationen verändert, vervielfältigt oder in andere Werke eingebunden werden.

Vermietung oder Verleih der Software ist in jeder Form ausdrücklich untersagt. Handelt es sich um eine Auftrags oder Projektentwicklung für den Benutzer, gelten diese Einschränkungen nicht. Die Haftung übernimmt hier ab Lieferung und Abnahme der Benutzer bzw. Auftraggeber. SAILER BD ist von jeglicher Haftung ausgenommen.

4. Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit mit dem Erwerb als abgeschlossen und ist fest an die Geschäftsbedingungen von SAILER BD für jede Auftragsabwicklung gekoppelt.

Das Recht des Kunden zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrages verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde verpflichtet, die Inhalte der Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich der Dokumentation und eventuell geänderter Exemplare zu vernichten, oder vollständig zurückzugeben.

5. Gewährleistung

SAILER BD macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten.

SAILER BD übernimmt keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt SAILER BD keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Kunden genügt oder mit anderen von ihm gewählten Programmen zusammenarbeitet. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Wirkung trägt umfänglich der Erwerber.

SAILER BD haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit Seitens SAILER BD nachweislich verursacht worden ist. Eine Haftung für Mangel-, Folgeschäden ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsort ist Kempten Allgäu.

Der Lizenzvertrag ist Bestandteil aktueller AGBs von SAILER BD und gilt ab Auftragserteilung und durchgeführter Auftragsbestätigung.

D 87474 Buchenberg Januar 2022, SAILER BD Geschäftsleitung